

Stegordnung

1. Das Betreten der vereinseigenen Steganlagen durch Nichtmitglieder und Gastlieger geschieht auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Steganlagen untersagt, Eltern haften für ihre Kinder, Hunde sind auf der Steganlage an der Leine zu führen.
2. Zum Schutz des Eigentums des Vereins, der Liegeplatzinhaber und der Gastlieger sowie zur Verhinderung unerwünschten Publikumsverkehrs sind die Zugänge zu den Steganlagen stets verschlossen zu halten.
3. Steganlagen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder baulich verändert werden. Schäden an den Steganlagen sind unverzüglich dem verantwortlichen Stegwart (Erreichbarkeit siehe Schaukasten am Stegzugang) zu melden. Bei Saisonende sind alle Gegenstände (z.B. Festmacher) von den Steganlagen zu entfernen.
4. Grillen, offenes Feuer und Schweißarbeiten sind auf den Steganlagen und Booten untersagt. Für das Grillen können mit Zustimmung des Motorbootvorstandes, bez. der Stegwarte, feste Plätze zugewiesen werden. Reparaturschweißungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Stegwartes, ohne Sicherheitsposten dürfen sie nicht durchgeführt werden.
5. Boote dürfen nur an den vertraglich zugewiesenen Liegeplätzen festgemacht werden. Bei Gastliegern weist der Stegwart den Platz zu. Bei außergewöhnlichen Wetterlagen und einem Hochwasserstand ab Pegel Bonn 4,80m sind die Boote wenn möglich mit dem Bug in die Strömung zu legen, oder aus dem Hafen zu entfernen.
6. Das Betanken von Booten darf wegen der Gefahr von elektrostatischer Aufladung nur aus Metallkanistern oder für Treibstoff zugelassenen Kunststoffkanistern erfolgen. Das Auslaufen oder Überlaufen von Treibstoffen und Öl muss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Bei Verstößen ist mit Strafverfolgung zu rechnen.
7. Gasanlagen an Bord müssen dem jeweiligen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsstermine sind einzuhalten.
8. Das Reinigen der Boote mit Trinkwasser ist zu vermeiden. Dem Wasser darf zur besseren Reinigung Neutralseife zugesetzt werden. Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden zur Bootsreinigung ist nicht gestattet. Zum Waschen von Booten steht eine mobile Waschanlage zur Verfügung. Standort Gerätehaus Südsteg. Nach dem Gebrauch ist die Waschanlage wieder dort abzustellen.
9. Bootsabfälle gehören nicht ins Wasser. Der WSVH hat für die ordnungsgemäße Entsorgung normaler Hausabfälle Müllcontainer unterhalb der Bootshäuser aufgestellt (siehe Aushang, Infokasten). Altöl- und Sonderabfälle gehören nicht in die aufgestellten Müllbehälter, für ihre Entsorgung ist allein der Bootseigner zuständig. Die Benutzung von Seetoiletten ist im Hafen auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Das Entleeren von Fäkalientanks und chemischen Toiletten ist ausnahmslos untersagt.
10. Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Umweltschutzprinzipien des Wassersports. Dazu gehören insbesondere die Beachtung der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten der Wassersportler in der Natur“, die Reinhaltung der Gewässer, die ordnungsgemäße Entsorgung sämtlicher Abfälle und der Schutz der Natur. Bedenken Sie bitte, dass unser Hafen im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Siebengebirge liegt. Vermeiden Sie störenden Lärm.
11. Im Bereich der Steganlagen ist mit reduzierter, angemessener Geschwindigkeit zu fahren. Sog und Wellenschlag ist wegen der entstehenden Gefahren und Belästigungen zu vermeiden.
12. Für Schäden, die durch das Boot oder das Verhalten von Eigner oder Bootsführer entstehen, haftet der Bootseigner.
13. Eine Haftung des Vereins oder seines Vorstandes für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Stegordnung oder gesetzlicher Bestimmungen durch Mitglieder, Gäste oder Dritte entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Vorstand